



# ERLÄUTERUNGEN ZUM WAHLTARIF VIACTIV SELBSTBEHALT

## Wahl des Selbstbehaltstarifs

Grundsätzlich können alle Mitglieder den Tarif VIACTIV Selbstbehalt wählen. Ausgenommen sind die Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden. Soweit nach Wahl des Selbstbehalts die Beiträge für das Mitglied vollständig von Dritten getragen werden, endet dieser Tarif entsprechend § 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V. Eine Verlängerung des Tarifs ist dann ausgeschlossen. Der Antrag kann nur von Mitgliedern gestellt werden. Die Wahltarife VIACTIV Selbstbehalt und VIACTIV Prämie können nicht kombiniert werden.

## Selbstbehaltstufen

Mit dem Selbstbehalt verpflichtet sich das Mitglied, von der VIACTIV Krankenkasse zu tragende Behandlungskosten bis zur vereinbarten Höhe selbst zu übernehmen. Das Mitglied bindet sich im Voraus. Somit steht nicht fest, ob und in welcher Höhe Behandlungskosten anfallen werden. Wir empfehlen, eine Entscheidung zur Teilnahme von einer Prognose über die Wahrscheinlichkeit einer notwendigen Behandlung abhängig zu machen. Der Wahltarif kann bei weiterer Teilnahme mit einer Ankündigung von einem Monat zum Beginn eines Kalenderjahres in eine andere Tarifstufe geändert werden.

## Anrechnung von Aufwendungen auf den Selbstbehalt

Es zählen die für das Mitglied entstandenen tatsächlichen Aufwendungen. Sie werden aufgrund der gemeldeten Abrechnungsdaten der Leistungserbringer (Ärzte, Krankenhäuser usw.) ermittelt.

## Leistungen, die nicht auf den Selbstbehalt angerechnet werden

Natürlich möchten wir nicht, dass wichtige medizinische Leistungen versäumt werden. Daher können diese Leistungen ohne Anrechnung auf den Selbstbehalt in Anspruch genommen werden:

- Prävention (§ 20 Abs. 1 und § 20 i SGB V)
- medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten (§ 23 Abs. 2 SGB V)
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
- Zahnprophylaxe (§ 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V)
- Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschaftsrichtlinien

## Ermittlung und Auszahlung der Prämie

Ob Leistungen in Anspruch genommen wurden, können wir frühestens ab dem vierten Quartal des Folgejahres ermitteln. Denn erst zu diesem Zeitpunkt liegen die vollständigen Abrechnungsdaten der Leistungserbringer vor. Maßgebend ist das Datum der Leistungsanspruchnahme beziehungsweise das Datum der Leistungsabgabe. Der Selbstbehalt wird mit der Prämie verrechnet. Sollten sich dann noch Forderungen im Rahmen des Selbstbehalts ergeben, teilen wir dem Mitglied den Rechnungsbetrag mit und das Mitglied erstattet uns den Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Forderung.

Das Mitglied legt auf Aufforderung eine vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Erklärung vor. In dieser Erklärung werden wahrheitsgemäß die in Anspruch genommenen Leistungen im abgelaufenen Kalenderjahr angegeben. Die Prämie wird im vierten Quartal des Folgejahres an das Mitglied ausgezahlt. Das Mitglied wird darüber informiert.

## Auswirkungen des Selbstbehaltstarifs

Der Selbstbehaltstarif wird für die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt. Der Wahltarif verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern der Tarif nicht einen Monat vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist beziehungsweise vor Ablauf des Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird; maßgebend ist der Eingang bei der VIACTIV Krankenkasse. Während der dreijährigen Bindungsfrist des Wahltarifs ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der VIACTIV Krankenkasse nicht möglich. Die Teilnahme endet unabhängig davon mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der VIACTIV Krankenkasse.

## Außerordentliche Kündigung des Wahltarifs

Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht in besonderen Härtefällen. Hierzu zählt der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Der Wahltarif kann innerhalb eines Monats nach Eintritt eines besonderen Härtefalls gekündigt werden. Die Kündigung wird wirksam zum Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats. Hinweis: Werden nachträglich Behandlungskosten für zurückliegende Zeiträume eingereicht, muss eine bereits gezahlte Prämie evtl. zurückgefordert werden. Es gelten das Gesetz und die Satzung der VIACTIV Krankenkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Satzung kann in allen Geschäftsstellen der VIACTIV Krankenkasse und im Internet unter [www.viactiv.de](http://www.viactiv.de) eingesehen werden.